

Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Quartiersfonds für das Stadterneuerungsgebiet Gelsenkirchen Rotthausen

1. Präambel

Die Stadt Gelsenkirchen fördert die aktive Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner, freier Träger, Betriebe, Vereine und Initiativen bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des integrierten Entwicklungskonzeptes Rotthausen. Hierzu wird für das Programmgebiet Rotthausen ein Gebietsbeirat eingerichtet, welcher über den Einsatz der Mittel aus dem Quartiersfonds entscheidet und dauerhaft bis zum Ende der Programmlaufzeit agiert.

Die über den Quartiersfonds bereit gestellten finanziellen Mittel sollen das Engagement der Bewohnerschaft für ihren Stadtteil aktivieren, unterstützen und fördern. So sollen kleinere, bürgerschaftliche Projekte und Maßnahmen realisiert werden, sofern sie den Fördergrundsätzen dieser Richtlinie entsprechen.

Die vorliegende Vergaberichtlinie ist erarbeitet und von dem zuständigen politischen Gremium verabschiedet worden, um die Auswahl der Projekte transparent durchzuführen. In der Richtlinie werden Fördergrundsätze, Ziele und Kriterien für die Vergabe festgelegt. Des Weiteren regelt sie die formalen Anforderungen für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Quartiersfonds. Die Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen (Nr. 17) liegen dieser Richtlinie zugrunde. Die Förderung erfolgt über Städtebaufördermittel von Bund, Land NRW und Stadt Gelsenkirchen.

2. Gebietsbeirat

Für die Mittelvergabe wird ein Gebietsbeirat gebildet, der einen Querschnitt der Interessen der Bewohnerschaft und der Akteure des Quartiers bildet. Der Gebietsbeirat soll das Bindeglied zwischen der Stadt Gelsenkirchen, den im Gebiet lebenden und arbeitenden Bewohnerinnen und Bewohnern, Vereinen, Verbänden sowie sonstigen bürgerschaftlichen Akteuren sein. Ebenso soll eine Verbindung zu Gewerbetreibenden und Immobilienbesitzern wie auch zu den Einrichtungen und Institutionen im Programmgebiet eröffnet werden. Allgemein dient der Gebietsbeirat u.a. der Information und der Diskussion gebietsbezogener Themen.

Die Sitzungen des Gebietsbeirats setzen sich aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil zusammen. Der öffentliche Teil trägt zur Herstellung von Transparenz sowie zum Austausch zwischen betroffenen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern bei. Eine Vernetzung aktiver Menschen und Institutionen im Stadtteil wird gefördert. Im Rahmen seiner Multiplikatorenfunktion regt das Gremium außerdem zum Mitmachen an und stärkt die Bestrebungen zum Engagement der Bewohnerschaft.

In dem nichtöffentlichen Teil der Sitzungen entscheidet der Gebietsbeirat nach inhaltlicher Aussprache und Abstimmung über Anträge und über den Einsatz der Mittel aus dem Quartiersfonds für das Stadterneuerungsgebiet Gelsenkirchen Rotthausen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

2.1 Zusammensetzung und Funktionsweise des Gebietsbeirats

Der Gebietsbeirat setzt sich aus Bewohnerinnen und Bewohnern mit Wohnsitz im Stadterneuerungsgebiet Gelsenkirchen Rotthausen, aus fachkompetenten Vertreterinnen und Vertretern für die im Integrierten Entwicklungskonzept identifizierten zentralen Themenfelder sowie aus Abgesandten der Bezirksvertretung Süd und des Rates der Stadt Gelsenkirchen zusammen. Die gewählten Repräsentanten der einzelnen Themenfelder müssen einen engen lokalen Bezug zum Quartier vorweisen.

Das Mindestalter für einen Sitz im Gebietsbeirat beträgt 16 Jahre.

Die Mitglieder des Gebietsbeirates sollen bei ihren Entscheidungen die Interessen des Quartiers insgesamt im Blick haben. Sie sollen ihr jeweiliges Themengebiet vertreten, ohne dabei die Interessen der Einrichtung, für die sie möglicherweise tätig sind, in den Vordergrund zu stellen.

Der Gebietsbeirat setzt sich aus 15 stimmberechtigten Personen zusammen, für die jeweils ein Stellvertreter zu benennen ist. Eine Ausnahme gilt für den Bereich „Eigentümer“; dieser soll im Gremium mit zwei stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sein, bedarf jedoch insgesamt nur eines Stellvertreters. Alle Mitglieder und deren Stellvertreter sind namentlich zu benennen.

Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

Gewählte Vertreterinnen/ Vertreter:

- Soziales (1 Stimmberechtigter, 1 Vertreter)
- Lokale Ökonomie (1 Stimmberechtigter, 1 Vertreter)
- Eigentümer (2 Stimmberechtigte, 1 Vertreter)
- Bewohnerschaft (3 Stimmberechtigte, 3 Vertreter)

Abgesandte Vertreterinnen/ Vertreter:

- Bürgerverein Rotthausen e.V. (1 Stimmberechtigter, 1 Vertreter)
- Rotthausener Netzwerk e.V. (1 Stimmberechtigter, 1 Vertreter)
- Politik (3 Abgesandte aus der Bezirksvertretung Süd/ 3 Abgesandte aus dem Rat der Stadt Gelsenkirchen)

Das Stadtteilbüro Rotthausen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Gelsenkirchen sind regelmäßige Teilnehmende der Sitzungen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Für die Vertretung der Bewohner/-innen und Repräsent/-innen der verschiedenen Themenfelder im Gebietsbeirat können sich berechnigte Personen im Stadtteilbüro Rotthausen melden. Nach Prüfung ihrer Eignung und Legitimation durch die Stadt Gelsenkirchen nehmen sie an der Wahl zur Besetzung der Sitze im Gebietsbeirat Rotthausen teil. Die Wahl der Mitglieder im Gebietsbeirat erfolgt im Rahmen einer öffentlich bekannt gemachten Veranstaltung. Zur Wahl berechnigt sind alle Bewohner/-innen mit Erstwohnsitz im Stadterneuerungsgebiet Gelsenkirchen Rotthausen.

Nach Aufnahme seiner Tätigkeit arbeitet der Gebietsbeirat in dieser Besetzung vorerst für die Dauer von zwei Jahren. Scheidet ein stimmberechnigtes Mitglied vor Ablauf der zwei Jahre aus, rückt das stellvertretende Mitglied nach. Im Anschluss der zwei Jahre wird der Gebietsbeirat neu gebildet, um weiteren Personen die Chance zur Mitwirkung zu ermöglichen. Bis zur Neubesetzung des Gebietsbeirats arbeitet der aktuelle Gebietsbeirat kommissarisch weiter.

2.2 Sitzungen des Gebietsbeirats

Der Gebietsbeirat tagt voraussichtlich vier Mal im Jahr; die Sitzungstermine werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die Mitglieder des Beirats werden durch das Stadtteilbüro Rotthausen spätestens 14 Tage vor einer jeweiligen Sitzung eingeladen. Die Stellvertreter/-innen der Beiratsmitglieder dürfen grundsätzlich an jeder Sitzung teilnehmen.

Grundsätzlich erfolgen Einladungen und die Übersendung sonstiger Informationen per E-Mail. Es obliegt den jeweiligen Beiratsmitgliedern sicherzustellen, dass sie die E-Mails empfangen können. Mitglieder ohne E-Mail-Account müssen ggf. einen verzögerten postalischen Empfang von Unterlagen in Kauf nehmen.

Die Sitzungen werden durch das Stadtteilbüro Rotthausen geleitet, welchem die Geschäftsführung des Gebietsbeirates obliegt. Es lädt zu den Terminen ein, erstellt die Tagesordnung, leitet die Diskussionen und protokolliert die Sitzungen.

Sollten Mitglieder des Gebietsbeirats mehrmals unentschuldigt nicht zu den Sitzungen erscheinen oder diese wiederholt in außergewöhnlicher Weise stören, so kann der Gebietsbeirat einzelne seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen absetzen. Der/die Vertreter/in rückt auf den freigewordenen Sitz im Beirat nach. Für den Fall, dass keine 2/3-Mehrheit zustande kommt, ist eine entsprechende Beschlussfassung nicht möglich.

In dringenden Fällen kann vom oben beschriebenen Sitzungsprozedere abgewichen werden.

2.3 Entscheidungen über Anträge aus dem Quartiersfonds

Für die Beschlussfähigkeit des Gebietsbeirats ist die Anwesenheit von mindestens 9 stimmberechtigten Mitgliedern bzw. deren Stellvertreter/-innen erforderlich. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bzw. deren Stellvertreter/-innen.

Ist ein Mitglied des Beirats durch ein Projekt im Rahmen des Quartiersfonds begünstigt, so nimmt dieses an der Diskussion und an der Abstimmung über den Förderantrag nicht teil. Dies gilt auch für die Mitglieder des Beirats, die für einen Projektträger – zum Beispiel einen antragstellenden Verein – verantwortlich tätig oder von ihm wirtschaftlich abhängig sind. Für diese Fälle ist die Teilnahme der jeweiligen Stellvertreterin / des jeweiligen Stellvertreters vorgesehen, sofern diese/-r nicht ebenfalls begünstigt ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Gebietsbeirat, ohne Mitwirkung des Betroffenen, über ein mögliches Stimmrecht.

Die grundsätzliche Förderfähigkeit eines Antrags wird im Vorfeld durch das Stadtteilbüro Rotthausen / Stadt Gelsenkirchen geprüft. Beschlussfassungen über Anträge aus dem Quartiersfonds erfolgen grundsätzlich nach Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller und nach einer nicht-öffentlichen Diskussion im Gebietsbeirat.

Falls die Durchführung eines förderfähigen Vorhabens dadurch gefährdet wäre, dass eine rechtzeitige ordentliche Beschlussfassung durch den Gebietsbeirat ohne Einberufung einer außerordentlichen Sitzung nicht möglich ist, kann die Stadt bzw. in deren Auftrag das Stadtteilbüro Rotthausen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Gang setzen. Wenn die Beschlussfähigkeit des Gebietsbeirats im Laufe einer Sitzung nicht mehr gegeben ist, kommt ebenfalls ein Umlaufverfahren zur Anwendung.

Im Falle eines Umlaufverfahrens wird das Stadtteilbüro Rotthausen den Förderantrag, mit einem ausformulierten Beschlussvorschlag, allen stimmberechtigten Mitgliedern des Gebietsbeirates zusenden. Diese melden innerhalb von 10 Tagen ihr jeweiliges Votum schriftlich oder

per E-Mail an das Stadteilbüro Rotthausen. Die einfache Mehrheit entscheidet über die Zustimmung bzw. Ablehnung des Antrags. Nach Ablauf der Frist werden die eingegangenen Stimmen ausgewertet und das Ergebnis ebenfalls per E-Mail oder postalisch den Mitgliedern des Beirates mitgeteilt.

Das Umlaufverfahren wird ausgesetzt, wenn mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates schriftlich oder per E-Mail Einspruch gegen die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erhebt oder wenn weniger als neun der stimmberechtigten Mitglieder des Gebietsbeirates eine fristgerechte Rückmeldung gegeben haben.

Wenn ein Beschluss nicht im Umlaufverfahren gefasst werden kann, wird mit Vorlauffrist von mindestens einer Woche zu einer außerordentlichen Sitzung des Gebietsbeirates geladen.

3. Fördergrundsätze, Ziele und Kriterien des Quartierfonds

Alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie Vereine und Institutionen im Stadterneuerungsgebiet Rotthausen, die sich mit ihren Ideen, Aktionen, Maßnahmen und Projekten für eine Stärkung und Attraktivitätssteigerung des Programmgebiets einsetzen, können eine Förderung aus dem Quartiersfonds beantragen. Hierbei werden kooperative Projekte und die Zusammenarbeit von mehreren Partnern als wünschenswert betrachtet.

Die Projekte und Aktionen müssen aus der Bewohnerschaft bzw. mit der Bewohnerschaft initiiert werden und dem Stadterneuerungsgebiet Gelsenkirchen Rotthausen zu Gute kommen.

Antragsberechtigt sind Bewohnerinnen und Bewohner sowie Vereine, Institutionen und Gewerbetreibende, die im Stadterneuerungsgebiet Gelsenkirchen Rotthausen ansässig oder dort tätig sind.

Ziel des Quartiersfonds ist es,

- den Gemeinschaftsgedanken und das Zusammengehörigkeitsgefühl im Quartier zu fördern,
- zu eigenverantwortlichem Handeln und stadtteilbezogenen Aktivitäten zu motivieren,
- Bürgeraktivitäten mit kommunalen Vorhaben zu verknüpfen,
- das Wohnumfeld aufzuwerten und
- neue Kooperationen zu fördern.

Zur Förderung beantragte Projekte müssen mindestens einem, sollten idealerweise mehreren, der folgenden Kriterien entsprechen:

- eindeutiger Bezug zum Stadterneuerungsgebiet Gelsenkirchen Rotthausen
- Stärkung des Images und Erhöhung der Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Lebensumfeld
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- Förderung der Integration unterschiedlicher Gruppen im Quartier
- Stärkung der nachbarschaftlichen Kontakte und des Zusammenlebens
- Belebung der Stadtteilkultur
- Verschönerung und Verbesserung des Wohnumfelds

Maßnahmen, die erstmals durchgeführt werden, werden bevorzugt gefördert.

4. Fördergegenstände

Die Finanzierung von Projekten aus u.a. folgenden Handlungsfeldern kann förderfähig sein:

- Veranstaltungen und Aktionen,
- quartiersbezogene Wettbewerbe,
- quartiersbezogene Öffentlichkeitsarbeit,
- Maßnahmen zur Stärkung des nachbarschaftlichen Zusammenhalts und der Identifikation mit dem Quartier
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes.

Im Rahmen des Projektes können grundsätzlich alle projektbezogen verursachten Kosten, wie z.B. benötigte Verbrauchsmaterialien oder Anschaffungen von Gegenständen, förderfähig sein. Bei investiven Ausgaben ist der Nutzen für das Stadterneuerungsgebiet Gelsenkirchen Rotthausen durch den Antragsteller/ die Antragstellerin deutlich hervorzuheben.

Zu jedem Projekt ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Diese ist mit dem Stadtteilbüro Rotthausen abzustimmen. Grundsätzlich ist dabei immer auf die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Städtebauförderprogramms hinzuweisen. Nach Abschluss des Projektes ist dem Stadtteilbüro Rotthausen eine Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

Die Mittel aus dem Quartiersfonds dürfen nicht die Regelfinanzierung von bereits laufenden Projekten und Maßnahmen ersetzen. Eine Einbeziehung privater Sponsorengelder oder anderer privater Mittel in die Finanzierung der Maßnahmen ist ausdrücklich erwünscht.

5. Art, Form und Höhe der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt als verlorener Zuschuss und kann bis zur vollständigen Übernahme der förderfähigen Gesamtkosten erfolgen.

Anträge können im Regelfall bis zu einem Betrag von 5.000 € pro Maßnahme gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich.

Die Höhe der Förderung ermittelt sich aus den förderfähigen Gesamtkosten abzüglich der erfolgten Einnahmen und Zuschüssen Dritter. Der Förderbetrag kann nachträglich nicht erhöht werden.

6. Förderausschluss

Kosten, welche nicht zur Erreichung des Projektziels beitragen oder nicht den Programmzielen entsprechen, werden nicht gefördert. Nicht förderfähig sind beispielsweise:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind.
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden können (Vermeidung von Doppelförderungen).
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen.
- Maßnahmen, die zu den rechtmäßigen Pflichtaufgaben der Stadt Gelsenkirchen oder einer Einrichtung gehören.
- Maßnahmen, die Folgekosten für die Stadt Gelsenkirchen auslösen.
- Finanzierungskosten, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Steuern, Abgaben, Zinskosten und Nebenkosten des Geldverkehrs.

- Kosten für Porto sowie Versandgebühren, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen.
- Laufende Betriebskosten bzw. Betriebsmittel (z.B. Kraftstoffe).
- Kosten für ein KFZ.
- Mietkosten
- Kosten für Reparaturen, Instandhaltung und Ersatzteile.
- Kosten für Lebensmittel und Catering, die nicht zur Erreichung des Projektzwecks erforderlich sind (diejenigen, die nur zu Verpflegungszwecken der Projektbeteiligten dienen).
- Alkohol; s. vorheriger Punkt.
- Rechnungen, die nicht auf den Förderempfänger ausgestellt sind und/oder nicht von diesem beglichen wurden

7. Geltungsbereich

Entsprechend der angefügten Anlage zur Gebietskulisse gilt die vorliegende Richtlinie ausschließlich für das Stadterneuerungsgebiet Gelsenkirchen Rotthausen.

8. Antragsverfahren und Fristen

Um formale Fehler zu vermeiden, ist schon vor Antragsstellung ein Beratungstermin mit dem Stadtteilbüro Rotthausen zu vereinbaren.

Der Antrag muss schriftlich oder per E-Mail, mit einer Projektbeschreibung und unter Würdigung der Fördergrundsätze, Ziele und Kriterien des Quartiersfonds, beim Stadtteilbüro Rotthausen eingereicht werden. Anträge können bis zu vier Wochen vor einer Gebietsbeiratssitzung eingereicht werden.

Bei Beantragung ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden. Das Formular ist im Stadtteilbüro Rotthausen und auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen erhältlich. In einem Finanzplan ist darzustellen, ob und mit welchen anderen Mitteln das Projekt finanziert und mitgestaltet wird. Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Hierzu zählen sowohl vorhandene Eigenmittel, Förderungen anderer Fördergeber, als auch Spenden. Diese Mittel sind vorrangig einzusetzen.

Das Stadtteilbüro Rotthausen prüft in Abstimmung mit der Stadt Gelsenkirchen die grundsätzliche Förderfähigkeit der Projektanträge. Die im Rahmen der Erstprüfung als förderfähig anerkannten Anträge werden durch den Antragssteller dem Gebietsbeirat vorgestellt.

9. Vergabe der Fördermittel

Solange Mittel zur Verfügung stehen, werden diese in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge und abhängig von der Entscheidung des Gebietsbeirates vergeben. Zeichnet sich ein vorzeitiger Verbrauch der Fördermittel ab, so kann die Förderung entsprechend gekürzt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung und Förderung eines Projektes besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen oder ähnlichen Inhalts ableiten.

Nach Zustimmung zum Projektantrag durch den Gebietsbeirat erfolgt nach den Vorgaben des Städtebaurechts eine schriftliche Bewilligung der Förderung durch die Stadt Gelsenkirchen.

Dieser Bewilligungsbescheid enthält Angaben zur formalen Abwicklung, die zu nutzenden Formulare sowie zur Förderhöhe.

Die Förderung kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Ist ein vom Gebietsbeirat ausgewähltes Projekt ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann eine Vorfinanzierung von 50%, im Ausnahmefall von bis zu 80% der förderfähigen Kosten aus dem Quartiersfonds erfolgen. Hierfür ist eine gesonderte Begründung einzureichen.

10. Nachweisverfahren

Die Mittel aus dem Quartiersfonds sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Bei der Anschaffung von Material oder der Beauftragung von Dienstleistungen sind ab 500 € bis einschließlich 5.000 € netto mindestens drei formlose Angebote (Preis-anfrage) durch den Antragsteller bzw. durch die Antragstellerin einzuholen. Die Vergabe ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist mit der Abrechnung einzureichen. Sofern Gegenstände angeschafft werden, sind diese vom Antragsteller zu inventarisieren.

Innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Projektes ist eine Gesamtabrechnung vorzulegen (Verwendungsnachweis). Dabei ist detailliert nachzuweisen, wofür die Mittel aus dem Quartiersfonds verwendet wurden. Hierbei sind die Belegliste, die Originalrechnungen, die Zahlungsbelege sowie bei Honorarkosten die Projektstundenachweise einzureichen.

Zusätzlich sind ggf. das Inventarverzeichnis, die Auftragsübersicht, Presseartikel und Belegexemplare von Produkten der Öffentlichkeitsarbeit beizulegen. Weiterhin ist dem Stadtteilbüro Rotthausen eine Kurzdokumentation in Form einer stichpunktartigen Auflistung der Ergebnisse (ca. 1 Seite DIN A4) mit Fotos zur freien Verwendung zur Verfügung zu stellen.

Die über den Quartiersfonds angeschafften beweglichen Gegenstände und Ersteinrichtungen sind innerhalb des Zweckbindungszeitraumes von fünf Jahren ausschließlich für den Förderzweck und im Rahmen des entsprechenden Quartiersbezugs zu verwenden. Eine private Nutzung kann zu einer Rückforderung des Förderbetrags führen.

11. Widerruf des Bewilligungsbescheids und Rückforderung der Förderung

Im Falle des Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder falscher Angaben im Antrag, kann der Zuwendungsbescheid - auch nach Auszahlung - widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

Zu Unrecht erhaltene Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Förderbescheides zurückgefordert und vom Zeitpunkt der ausgezahlten Förderung mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich verzinst.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des zuständigen Gremiums der Stadt Gelsenkirchen vom 03.04.2021 in Kraft.

Anlage

Abgrenzung Stadterneuerungsgebiet Gelsenkirchen Rotthausen

